



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 06.11.2014

Situation der Kindertagespflege in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Tagespflegepersonen arbeiten derzeit in der Kinderbetreuung in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?
 - 1.1 Wie hat sich die Zahl der Tagespflegepersonen im Zeitraum 2010 bis 2014 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?
 - 1.2 Wie viele Fälle von Festanstellungen in der Kindertagespflege sind der Staatsregierung in Bayern für die Jahre 2012 bis 2014 bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?
2. Wie erklärt die Staatsregierung, dass eine Tagespflegeperson alleine fünf Kinder betreuen darf, zwei Tagespflegepersonen in der Großtagespflege jedoch nur jeweils vier Kinder, also zusammen acht Kinder?
 - 2.1 Gibt es Überlegungen, die Zahl der pro Großtagespfleger maximal vier betreuten Kinder auf maximal vier gleichzeitig anwesend betreute Kinder auszuweiten, um eine effektive Auslastung vorhandener Betreuungszeiten für die Pflegepersonen zu ermöglichen?
 - 2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Betreuung von vier Kindern pro Betreuungsperson in der Großtagespflege im Hinblick auf das angestrebte Betreuer-Kind-Verhältnis in den Kinderkrippen von 1:3?
3. Gibt es Anweisungen, Ausführungshinweise oder Ähnliches an die Landratsämter bezüglich einer einheitlichen Vertragsgestaltung zwischen den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen?
 - 3.1 Mit welcher gesetzlichen Grundlage begründet die Staatsregierung, dass Tagespflegepersonen in manchen Kommunen ihre Verdienste sowie alle Zuschüsse in den Verträgen mit den Eltern offenlegen müssen?
 - 3.2 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung aufgrund dieser unterschiedlichen Handhabung der Kommunen und der damit einhergehenden unververtretbaren Ungleichbehandlung der Tagespflegepersonen?
4. Welche Überlegungen gibt es in der Staatsregierung zur Anhebung der seit 2009 gleichbleibend hohen Betriebskostenpauschalen für Tagespflegepersonen?
 - 4.1 Welche Kosten entstehen dem Freistaat, wenn diese Pauschale jährlich an die durchschnittliche Preisentwicklung für Miet- und Energiekosten angepasst werden würde?
 - 4.2 Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich einer Verbesserung der Investitionskostenzuschüsse auch für Tagespflegepersonen, die nicht in eigens für die Betreuung angemieteten Räumen arbeiten?
5. Wie erklärt die Staatsregierung, dass Tagespflegepersonen durch eine Empfehlung aus dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an die Landratsämter seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 lediglich Anspruch auf 20 freie Tage für Urlaub und Krankheit anstelle der bislang festgelegten 30 Tage haben sollen?
 - 5.1 Wie lässt sich diese Regelung mit den gängigen arbeitsrechtlichen Richtlinien und Vorgaben zu Urlaub und insbesondere zu Krankheitsfällen in Einklang bringen?
 - 5.2 Welche Konsequenz zieht die Staatsregierung aus der Überprüfung der neuen Regelung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Lage?
6. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Ersatzbetreuung im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson bayernweit nach einheitlichen Vorgaben zu organisieren und nicht länger nach individuellen Vorgaben des jeweiligen Jugendamtes?
 - 6.1 Gibt es vonseiten der Staatsregierung Überlegungen, bayernweit einheitliche gesetzliche Regelungen für die Großtagespflege – beispielsweise analog zu Regelungen nach dem BayKiBiG – zu implementieren?
7. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zum Erzieher/zur Erzieherin auch für Personen zu öffnen, die keine Englischkenntnisse vorweisen können, dafür aber andere Fremdsprachen wie Polnisch oder Russisch beherrschen?
8. Wie fällt die derzeitige Entlohnung für Kindertagespflegepersonen in Bayern pro Kind pro Stunde aus (bitte differenziert nach Landkreisen und Kommunen)?
 - 8.1 Wie hat sich die Entlohnung pro Kind pro Stunde in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Landkreisen und Kommunen)?
 - 8.2 Welche Schritte plant die Staatsregierung, um eine existenzsichernde Entlohnung für Kindertagespflegepersonen in Bayern sicherzustellen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 08.12.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 23 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie für die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Staatsregierung verfügt über keine Daten zu den einzelnen Förderleistungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind auch nicht verpflichtet, entsprechende Informationen an die Staatsregierung zu übermitteln.

1. Wie viele Tagespflegepersonen arbeiten derzeit in der Kinderbetreuung in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Die Statistik des Bundes erfasst nur öffentlich geförderte Tagespflegepersonen.

Zum 1. März 2014 arbeiteten insgesamt 3.258 Tagespflegepersonen, davon 3.204 weiblich, in der Kinderbetreuung in Bayern (Statistik des Bundes, Kinder- und Jugendhilfe Teil III3).

1.1 Wie hat sich die Zahl der Tagespflegepersonen im Zeitraum 2010 bis 2014 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Jahr (01.03.)	2010	2011	2012	2013	2014
Tagespflegepersonen	3.253	3.372	3.371	3.390	3.258
davon weiblich	3.203	3.328	3.327	3.338	3.204

Daten zur Aufschlüsselung nach Regionen sind nicht verfügbar und könnten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand extrahiert werden.

1.2 Wie viele Fälle von Festanstellungen in der Kindertagespflege sind der Staatsregierung in Bayern für die Jahre 2012 bis 2014 bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Land, Bezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

2. Wie erklärt die Staatsregierung, dass eine Tagespflegeperson alleine fünf Kinder betreuen darf, zwei Tagespflegepersonen in der Großtagespflege jedoch nur jeweils vier Kinder, also zusammen acht Kinder?

Schließen sich 2–3 Tagespflegepersonen (TPP) in einer Großtagespflege (GTP) zusammen, dürfen sie maximal acht gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Ist eine der TPP eine pädagogische Fachkraft, können bis zu zehn Kinder in der GTP betreut werden.

Die Plätze können geteilt werden, jedoch dürfen insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.

Diese Festlegung ist zur Abgrenzung zur institutionellen Kinderbetreuung und den dort höheren Anforderungen für eine Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) sowie zur Erfüllung des Merkmals der „Familienähnlichkeit“ zwingend notwendig. Sie ist auch fachlich geboten. Die Begrenzung der Zahl der Betreuungsverhältnisse trägt der höheren zeitlichen Inanspruchnahme der Tagespflegepersonen in der Großtagespflege durch interne und externe Abstimmungen (z. B. zu Organisation, gemeinsame pädagogische Planung, Netzwerkarbeit, Gemeinwesenarbeit) Rechnung. Die Tagespflegepersonen müssen sich ferner Zeit nehmen, damit die Kinder anderer Tagespflegepersonen in der Großtagespflege zu ihnen für den Fall der Vertretung eine Bindung aufbauen können. Hierzu gehört auch die Kontaktpflege zu den Eltern bereits im Vorfeld einer Ersatzbetreuung.

2.1 Gibt es Überlegungen, die Zahl der pro Großtagespfleger maximal vier betreuten Kinder auf maximal vier gleichzeitig anwesend betreute Kinder auszuweiten, um eine effektive Auslastung vorhandener Betreuungszeiten für die Pflegepersonen zu ermöglichen?

Die Tagespflegepersonen sind bei bis zu 16 Betreuungsverhältnissen bereits effektiv ausgelastet (s. o.).

2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Betreuung von vier Kindern pro Betreuungsperson in der Großtagespflege im Hinblick auf das angestrebte Betreuer-Kind-Verhältnis in den Kinderkrippen von 1:3?

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befreit zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. In Großtagespflegestellen können zwei bis drei Tagespflegepersonen bis zu acht Kinder (zehn Kinder, sofern eine Tagespflegeperson Fachkraft ist) aufnehmen. Dies entspricht einem Betreuungsverhältnis von maximal 1:4 bzw. 1:3,3. Es handelt sich dabei um Höchstgrenzen. Bei Aufnahme von Kindern mit höherem pflegerischen oder erzieherischen Aufwand (z. B. Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Behinderung) werden diese Höchstgrenzen aus Gründen des Kindeswohls in der Regel nicht ausgeschöpft. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann steuernd eingreifen, indem er ggf. nur eine begrenzte Zahl an Kindern vermittelt und beim Pflegeentgelt dafür einen Ausgleich gewährt. Tatsächlich betreuten die 3.258 öffentlich geförderten Tagespflegepersonen (Frage 1) zum Erhebungszeitpunkt 01.03.2014 insgesamt 10.692 Kinder. Dies entspricht einem Betreuungsverhältnis von durchschnittlich 1:3,28.

3. Gibt es Anweisungen, Ausführungshinweise oder Ähnliches an die Landratsämter bezüglich einer einheitlichen Vertragsgestaltung zwischen den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen?

Zu unterscheiden ist das privatrechtliche Verhältnis der Eltern mit der Tagespflegeperson, z. B. über Umfang, Beginn und Ende der Tagespflege, sowie das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson, z. B. zur Leistung des Tagespflegeentgelts. Die zuständigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte handeln dabei im eigenen Wirkungskreis. Sie entscheiden allein über die Ausgestaltung des öffentlich-recht-

lichen Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 23 SGB VIII. Infrage kommt z. B. eine Regelung durch Satzung. Staatliche Anweisungen oder Ausführungshinweise hierzu gibt es nicht. Eine Beratung der Kommunen erfolgt durch den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Städtetag.

3.1 Mit welcher gesetzlichen Grundlage begründet die Staatsregierung, dass Tagespflegepersonen in manchen Kommunen ihre Verdienste sowie alle Zuschüsse in den Verträgen mit den Eltern offenlegen müssen?

Soweit eine entsprechende Praxis anzutreffen ist, beruht diese nicht auf Vorgaben der Staatsregierung. In der älteren Kommentierung zu § 23 SGB VIII werden unter dem Gesichtspunkt Höhe der Vergütung zum Teil auch Angaben zu den öffentlichen Zuschüssen im Pflegevertrag empfohlen.

3.2 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung aufgrund dieser unterschiedlichen Handhabung der Kommunen und der damit einhergehenden unververtretbaren Ungleichbehandlung der Tagespflegepersonen?

Nachdem die Kommunen im Bereich der Kindertagespflege im eigenen Wirkungskreis handeln und überdies das privatrechtliche Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Eltern betroffen ist, ist ein Tätigwerden der Staatsregierung nicht veranlasst.

4. Welche Überlegungen gibt es in der Staatsregierung zur Anhebung der seit 2009 gleichbleibend hohen Betriebskostenpauschalen für Tagespflegepersonen?

Die Festlegung der Betriebsausgabenpauschale in der Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Sie beträgt 300,00 € pro vollzeitbetreutem Kind (40-Stunden-Woche) und pro Monat. Liegen die tatsächlichen Betriebskosten über diesem Freibetrag, steht es der Tagespflegeperson jederzeit frei, diese mittels Einzelbelegen nachzuweisen und entsprechend steuerlich geltend zu machen. Im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten einer Kinderpflegerin in der Kinderbetreuung, die eine Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren aufweist, sieht die Staatsregierung derzeit keinen Änderungsbedarf bei der steuerlichen Behandlung der Tagespflege.

4.1 Welche Kosten entstehen dem Freistaat, wenn diese Pauschale jährlich an die durchschnittliche Preisentwicklung für Miet- und Energiekosten angepasst werden würde?

Die Betriebskostenpauschale wird nicht vom Freistaat festgesetzt. Sie betrifft die Erhebung der Einkommensteuer.

4.2 Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich einer Verbesserung der Investitionskostenzuschüsse auch für Tagespflegepersonen, die nicht in eigens für die Betreuung angemieteten Räumen arbeiten?

Ob Tagespflegepersonen Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten, steht im Ermessen der für die Bereitstellung der Kindertagespflege zuständigen Kommunen. Eine Refinanzierungsmöglichkeit beim Freistaat Bayern besteht nicht (Ausnahme Großtagespflege im Sonderinvestitionsprogramm U3). Auf Grundlage des Art. 27 des Bayerischen Kin-

derbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. m. Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten Kommunen nur für Kindertageseinrichtungen Finanzhilfen. Diese Finanzhilfen sind abhängig von der Überschreitung der Bagatellgrenze von 100.000 Euro und sehen Zweckbindungsfristen vor, die beide im Bereich der Tagespflege in aller Regel nicht erreicht werden.

5. Wie erklärt die Staatsregierung, dass Tagespflegepersonen durch eine Empfehlung aus dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an die Landratsämter seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 lediglich Anspruch auf 20 freie Tage für Urlaub und Krankheit anstelle der bislang festgelegten 30 Tage haben sollen?

Eine staatliche Empfehlung zu diesem Thema gibt es nicht. Die ab 01.01.2015 geltenden gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages beinhalten hierzu folgende Passage (Ziff. 3): „Da die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen werden.“

5.1 Wie lässt sich diese Regelung mit den gängigen arbeitsrechtlichen Richtlinien und Vorgaben zu Urlaub und insbesondere zu Krankheitsfällen in Einklang bringen?

5.2 Welche Konsequenz zieht die Staatsregierung aus der Überprüfung der neuen Regelung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Lage?

Die kommunale Empfehlung betrifft die selbstständige Tagespflege (siehe 5).

6. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Ersatzbetreuung im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson bayernweit nach einheitlichen Vorgaben zu organisieren und nicht länger nach individuellen Vorgaben des jeweiligen Jugendamtes?

Für die Ersatzbetreuung sind die Kommunen zuständig (§ 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 85 SGB VIII). Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort ist eine bayernweit einheitliche Organisation der Ersatzbetreuung nicht zweckmäßig.

6.1 Gibt es vonseiten der Staatsregierung Überlegungen, bayernweit einheitliche gesetzliche Regelungen für die Großtagespflege – beispielsweise analog zu Regelungen nach dem BayKiBiG – zu implementieren?

Die derzeit im BayKiBiG verankerten Regelungen zur Großtagespflege sind ausreichend.

7. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Weiterbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zum Erzieher/zur Erzieherin auch für Personen zu öffnen, die keine Englischkenntnisse vorweisen können, dafür aber andere Fremdsprachen wie Polnisch oder Russisch beherrschen?

Die Aufstiegsfortbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher findet in Bayern an den Fachakademien für Sozialpädagogik statt.

Sie steht im Einzelfall bereits jetzt Personen offen, die statt Englisch eine andere Fremdsprache vorweisen können.

Der mittlere Schulabschluss ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme ins erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik. Seit dem 01.08.1994 ist zwar der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Leistungsstand eines mindestens fünfjährigen Unterrichts für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses der Berufs- oder Berufsfachschule erforderlich. Nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kann der mittlere Schulabschluss der Berufsschule bzw. der Berufsfachschule in Fällen besonderer Härte aber auch dann zuerkannt werden, wenn statt dem Fach Englisch entsprechende Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache nachgewiesen werden (vgl. Art. 11 und 13 BayEUG). Hierfür kommen Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Mutter- bzw. Herkunftssprache infrage, die in ihrem bisherigen Werdegang keine Möglichkeit hatten, den erforderlichen Leistungsstand in Englisch zu erwerben. Über die Zuerkennung dieser Härtefallregelung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik haben nach der geltenden Stundentafel das Fach Englisch als Unterrichtsfach (dieses Fach kann im Rahmen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife eingebracht werden). Für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann jedoch zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass das Unterrichtsfach Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird (= Fremdsprachensonderregelung). Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das StMBW oder eine von diesem beauftragte Stelle (vgl. § 7 Abs. 5 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd)). Im Übrigen ist das Fach Englisch weder bei der Abschlussprüfung der Studierenden der Fachakademie für Sozialpädagogik noch bei der Externenprüfung Gegenstand der Prüfung (vgl. §§ 30 und 37 FakOSozPäd).

Vonseiten der Staatsregierung gibt es keine Überlegungen, die bestehenden Regelungen zu ändern.

8. Wie fällt die derzeitige Entlohnung für Kindertagespflegepersonen in Bayern pro Kind pro Stunde aus (bitte differenziert nach Landkreisen und Kommunen)?

8.1 Wie hat sich die Entlohnung pro Kind pro Stunde in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Landkreisen und Kommunen)?

8.2 Welche Schritte plant die Staatsregierung, um eine existenzsichernde Entlohnung für Kindertagespflegepersonen in Bayern sicherzustellen?

Die Festsetzung des Tagespflegeentgelts erfolgt durch die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 2 a Satz 2 SGB VIII). Über die von den Landkreisen und kreisfreien Städten festgesetzte Höhe des Tagespflegeentgelts gibt es keine Daten. Einen Anhaltspunkt bieten die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags.

Unter anderem zur Verbesserung der Einkommenssituation der Tagespflegepersonen refinanziert der Freistaat seit 2006 nach Maßgabe des BayKiBiG die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Bereich der Großtagespflege besteht darüber hinaus seit 2013 die Möglichkeit, die Großtagespflege analog den Kindertageseinrichtungen zu finanzieren, was erheblich zur Absicherung der in der Großtagespflege beschäftigten Tagespflegepersonen beiträgt. Diese Fördermöglichkeit ist abhängig von der Zustimmung der betroffenen Gemeinde (Art. 20 a BayKiBiG).